

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/9/28 92/12/0109

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 28.09.1993

Index

L10013 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt

Niederösterreich

L52003 Musikschule Niederösterreich

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

70/08 Privatschulen

Norm

B-VG Art118;

GdO NÖ 1973 §35 Abs1;

MusikschulG NÖ 1990;

PrivSchG 1962 §7;

PrivSchG 1962 §8 Abs1 lita;

Rechtssatz

Weder für die Errichtung noch für die Auflassung einer privaten Musikschule - hier einer Marktgemeinde - ist eine staatliche Bewilligung erforderlich; es genügt in beiden Fällen die Willenserklärung des Schulerhalters und die Anzeige an die Schulbehörde nach dem PrivSchG. Die Beschlußfassung obliegt dem Gemeinderat gem § 35 Abs 1 GdO NÖ, weil es sich um eine in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallende Angelegenheit handelt und keine gesetzliche Bestimmung entgegensteht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992120109.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

15.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at